



Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf

Merkblatt für den Umgang mit Niederschlagswasser bei der Grundstücksentwässerung (Information für Bauherren)

Die Gemeinde Hochdorf beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Als Folge des Urteils 2 S 2938/08 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und damit auch die Gemeinde Hochdorf rückwirkend zum 01.01.2010 die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erheben.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als Bauvorhabensträger über diesen Umstand rechtzeitig informieren und gleichzeitig Hinweise zu möglichen Alternativen zur Regenwasserableitung geben. So erhalten Sie bereits in der Planungsphase konkrete Hinweise, wie Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Niederschlagswassergebühr beeinflussen können.

So wird abgerechnet

Die Abwassergebühren müssen nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Schmutz- und Niederschlagswasser werden dann nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen berechnet.

- Die Kosten für die **Schmutzwasserableitung** werden nach dem Frischwassermaßstab berechnet.
- Das von versiegelten und überbauten Flächen zur öffentlichen Kanalisation abfließende Niederschlagswasser verursacht Kosten durch die Bereitstellung ausreichend großer Kanalquerschnitte, die Anordnung von Regenentlastungsanlagen / Retentionsbecken / Stauraumkanälen sowie durch die Regenwasserbehandlung (z.B. über die Kläranlage). Die Kosten für das **Ableiten des Niederschlagswassers** errechnet sich künftig nach den auf den einzelnen Grundstücksflächen tatsächlich vorhandenen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen überbauten, befestigten und versiegelten Flächen mit einem Gebührensatz nach €/m². Nicht betroffen von der Niederschlagswassergebühr sind Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft ohne Nutzung eines Teils der öffentlichen Abwasseranlage direkt in ein Gewässer eingeleitet wird oder versickert.

Möglichkeiten zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle versiegelten und überbauten Flächen veranlagt, von denen direkt oder indirekt (über fremde Grundstücke) Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist daher direkt abhängig von:

- der Größe der befestigten Flächen
- dem Grad der Durchlässigkeit der einzelnen Flächen:
Vollständig versiegelt (100%): Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.
Stark versiegelt (70%): Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.
Wenig versiegelt (40%): Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, TTE-Pflaster

Durch den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen können ebenfalls Gebühren gespart werden. Diese Anlagen müssen ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. fest installiert und ortsunveränderlich) sein. Je m³ Fassungsvermögen werden 25 m² einleitende Fläche berücksichtigt.

- bei Zisternen für die Gartenbewässerung werden diese Fläche mit nur 50% berechnet.
- bei Zisternen mit Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb und Versickerungsanlagen werden die Flächen mit nur 10% berechnet.

Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen Anschluss / Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu bezahlen.

Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Zisternen:

Zur Installation von Zisternen gibt es diverse Bestimmungen, diese entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des Gesundheitsamtes Esslingen.

Nach § 5 der Wasserversorgungssatzung besteht für alle Wasserabnehmer ein Benutzungszwang, d.h. auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist nur die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Daher hat der Grundstückseigentümer vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.

Den Antrag für die Befreiung vom Benutzungszwang sowie die Anzeige fürs Gesundheitsamt erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf!

Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, sind gemäß § 40 der Abwassersatzung der Gemeinde Hochdorf Schmutzwassergebühren zu bezahlen. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge soll durch Messung eines Zwischenzählers gebracht werden. Dieser Wasserzähler muss geeicht sein und wird durch die Gemeinde Hochdorf eingebaut, unterhalten und entfernt. Als angefallene Abwassermenge können auch pauschal 12 m³ je Jahr und polizeilich gemeldete Person zugrunde gelegt werden.

Die Möglichkeiten zur Versickerung sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese können im Einzelfall die Anlage einer Versickerungsanlage erschweren oder auch verhindern:

- Bodenbeschaffenheit bzw. -durchlässigkeit
- Grundwasserverhältnisse bzw. erforderliche Grundwasserflurabstände
- Verschmutzungsgrad der befestigten Flächen
- Wasserschutzgebiete
- Bereiche mit Altlastenablagerungen
- Flächenverfügbarkeit für Versickerungsanlagen

Die Randbedingungen müssen daher vorab geklärt werden, um z.B. Vernässungsschäden am eigenen Haus oder am Haus des Nachbarn zu vermeiden.

Anzeigepflicht:

Gemäß § 46 der Abwassersatzung der Gemeinde Hochdorf hat der Grundstückseigentümer die Herstellung oder Veränderung von versiegelten Flächen sowie Entlastungsbauwerken innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde Hochdorf anzuzeigen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Gemeinde Hochdorf.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Technischer Ansprechpartner:

Tel.: 07153/5006-40

Fax: 07153/5006-60

Gebührenveranlagung:

Tel.: 07153/5006-35

Fax: 07153/5006-60



Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf

Erhebungsbogen zur Niederschlagswassergebühr

Wichtiger Hinweis:

Gemäß § 46 der Abwassersatzung der Gemeinde Hochdorf besteht eine Anzeigepflicht der Gebührenpflichtigen. Änderungen der Dachflächen und der versiegelten Flächen und deren Entwässerungsart sind der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

Anschrift Eigentümer / Verwalter

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	

Lage Grundstück

Flurstücksnummer	
Lagebezeichnung	
Buchungszeichen	

Beschreibung der Maßnahme:

(entsprechendes bitte ankreuzen)

- Neubau
- Abbruch
- Umbau/Erweiterung
- Einbau Zisterne
- Abhängen von Dachrinne und Regenfallrohr
- Entsiegelung
- Neuversiegelung
- Änderung des Versiegelungsgrades

Fertigstellung der Maßnahme: __ / ____ (Monat / Jahr)

Beizufügende Anlagen:

- Berechnungsbogen zur Flächenermittlung
- Grundstücksplan mit Kennzeichnung der Versiegelten Flächen

Berechnungsbogen zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche



Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Flurstücksnummer : _____

Ich versichere, alle Angaben in diesem Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten
Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³

	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6
Flächenbezeichnung (z.B. Hausdach, Garagendach, Vorplatz, Terrasse...)		K 2 Vollständig versiegelte Flächen: Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	K 3 Stark versiegelte Flächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	K 4 Wenig versiegelte Flächen: Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	K 5 Zisterne für die Gartenbewässerung oder Retentionszisterne 25 m ² je 1 m ³ Restfläche	K 6 Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigole, Sickerschacht oder ähnl. Versickerungsanlage 25 m ² je 1 m ³ Restfläche
Summe der Teilflächen						
Faktor	0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	0,0					
					0,1	1,0

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V

m³



Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf

MERKBLATT

Infos zum Ausfüllen des Erhebungsbogens zur Niederschlagswassergebühr

Sie erhalten einen Erhebungsbogen zur Erläuterung der Maßnahme und einen Berechnungsbogen zur Flächenermittlung. Gehen Sie beim Ausfüllen bitte folgendermaßen vor:

Neubau ohne vorherige Veranlagung der Niederschlagswassergebühr: Kreuzen Sie auf Seite 1 „Neubau“ ein und tragen das Datum der Fertigstellung ein. Dann füllen Sie den Berechnungsbogen aus.

Anpassung der gebührenpflichtigen Fläche auf Grund baulicher Änderungen: Kreuzen Sie auf Seite 1 die entsprechende Maßnahme an und erläutern diese ggf. in einem separaten Schreiben. Füllen Sie nun den Berechnungsbogen neu aus und markieren die geänderten Flächen rot.

Berechnungsbogen:

Hier tragen Sie alle überbauten, befestigten und versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück mit Bezeichnung und Größe (m²) ein. Achtung: bei Dachflächen gilt die überbaute Fläche (d.h. auch Dachüberstände)! Rasen- oder Beetflächen müssen nicht angegeben werden. Legen Sie bitte einen Lageplan Ihres Grundstück bei, in dem Sie die entsprechenden Flächen skizzieren.

- Flächen, die Ihr Regenwasser nicht in die Kanalisation einleiten, tragen Sie in Spalte **K1** ein. Diese Flächen sind nicht gebührenpflichtig. Nicht gebührenpflichtig sind auch Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf angeschlossen sind oder deren Überlauf auf dem Grundstück versickert.
- Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, tragen Sie in die Spalten **K2 – K4** (entsprechend des Versiegelungsgrades) ein.
- Flächen, die über eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³ mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, tragen Sie in die Spalte **K5 oder K6** ein. Das genaue Fassungsvermögen tragen Sie dann in die Spalte **Z oder V** ein.

Die versiegelten Flächen müssen der Gemeinde Hochdorf spätestens 1 Monat nach Fertigstellung der Bauwerke mitgeteilt werden.

Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift!

Praktische Hilfe zum Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie unter Tel. 07153/5006-40 sowie im Internet unter www.hochdorf.de.



Anzeige einer Zisterne oder eines Brunnens

Anschlussnehmer:

Grundstück: Flst.-Nr.:

Angemeldet wird:

- Nutzung einer Zisterne
- Nutzung eines grundstückseigenen Brunnens

Nutzung seit:

technische Voraussetzungen der Zisterne:

- Fassungsvermögen der Zisterne (in m³):
- angeschlossene Fläche (in m²):
- Zisterne hat einen Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation
 - ja nein

Nutzung des Wassers

- als Brauchwasser im Haushalt (z.B. WC, Waschmaschine) ausschließlich zur Bewässerung des Gartens
- als Brauchwasser in gewerblichem Betrieb



für die Nutzung von Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb beantrage ich gemäß § 5 Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hochdorf die Befreiung vom Benutzungszwang. Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Wassermenge, die aus Brunnen/Zisternen stammt und im Haushalt/Betrieb als Brauchwasser verwendet wird, Schmutzwassergebühren an die Gemeinde Hochdorf zu zahlen sind.

- Die Schmutzwassergebühr soll gemäß § 40 (2) AbwS durch Zwischenzähler erbracht werden, die die Gemeinde Hochdorf einbaut.
- Die Schmutzwassergebühr soll pauschal gemäß § 40 (3) AbwS mit 12 m³/Person berechnet werden. Derzeit sind ___ Personen gemeldet.

Auf meine Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde Hochdorf (z.B. bei Erweiterungen oder Änderungen an der Verbrauchsanlage) wurde ich hingewiesen.

Hochdorf, den

.....
Anschlussnehmer



Merkblatt

zur Nutzung von Regen-, Dachablauf- und Zisternenwasser in der Hausinstallation

Gegen eine Nutzung von Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser für die Gartenbewässerung werden seitens des Gesundheitsamtes keine Einwendungen erhoben. In Hausinstallationen steht das Gesundheitsamt jedoch einer Nutzung dieses Wassers aus hygienischen Gründen kritisch gegenüber. In **öffentlichen Gebäuden**, wie z. B. in *Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten* und *Schulen* sollte Regen-, Dachablaufwasser **nicht** für die Toilettenspülung verwendet werden.

Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser, das nicht aufbereitet bzw. desinfiziert wird, kann zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen. Verschmutzungen dieses Wassers können noch zusätzlich optische Probleme bewirken.

Beim Einbau eines Nicht-Trinkwassersystems, das o. g. Wasser führt, muss eine fachgerecht durchgeführte Installation unter Beachtung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT** – wie z. B. *DVGW-Arbeitsblatt W 555 „Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich“*) gewährleistet sein. Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Trinkwasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlage hat die Leitungen der unterschiedlichen Wasserversorgungssysteme gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung (kurz: TrinkwV 2001) dauerhaft **farblich unterschiedlich** zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Entnahmestellen von Nichttrinkwasser in einer Hausinstallation müssen dauerhaft als solche **gekennzeichnet** werden.

Weiterhin dürfen nach § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgeben wird, **nicht ohne eine den aaRdT entsprechende Sicherungseinrichtung** (z. B. DIN EN 1717) mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 der TrinkwV 2001 bestimmt ist. Hiermit soll eine Verseuchung oder Kontamination des Trinkwassernetzes und infolgedessen eine mögliche gesundheitliche Schädigung der Trinkwasserverbraucher vermieden werden.

Wer durch Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, vorsätzlich oder fahrlässig Krankheitserreger in das öffentliche Trinkwassernetz einträgt und damit die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, begeht dadurch eine strafbare Handlung im Sinne des § 24 TrinkwV 2001 und § 75 Abs. 2 und 4 Infektionsschutzgesetz.

Nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 müssen der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasseranlage, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt ist, das nicht Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zu einer Trinkwasserversorgungsanlage installiert ist, diese dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzureichen. **Ordnungswidrig** gem. § 25 Satz 1 Nr. 3 TrinkwV 2001 handelt derjenige, der diese Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Durch diese Anzeigen soll es der zuständigen Überwachungsbehörde ermöglicht werden zu überprüfen, ob in ihrem Überwachungsbereich Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen auch wirklich nach den aaRdT errichtet wurden. Eine behördliche Überwachungspflicht von Nichttrinkwasseranlagen in hygienisch-mikrobiologischer Hinsicht besteht im Allgemeinen nicht. Für die Wartung, Überprüfung und Pflege einer Nichttrinkwasseranlage ist der Betreiber oder Inhaber einer solchen Anlage allein verantwortlich.

Absender

Name, Vorname
Firma
Anschrift
PLZ/Ort
(Vorwahl) Telefon / Fax / e-Mail

An (Stadt / Landkreis)
Strasse / Postfach

Ort

**Anzeige nach § 13 Absatz 3 der
Trinkwasserverordnung
(Nutzung einer Wasseranlage mit
Nichttrinkwasserqualität)**

Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ, Ort (Land:)

Gebäude / Gebäudeteil

5. Ansprechpartner vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Betrieb einer existierenden Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage

am/zum _____

3. Herkunft des Betriebswassers:

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Sonstiges

4. Herkunft des Nachspeisungswassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges.....

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt? _____ Anzahl
- b) Wie viele Verbraucher werden mit Betriebswasser versorgt? _____ ca. Anzahl
- c) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall / Jahr? _____ ca. m³
- d) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen? ja nein

7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- e) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ja nein
- f) Sind die Rohrleitungen farblich abgehoben und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „Betriebswasser - KEIN Trinkwasser“ gekennzeichnet (§17 (2) TVO; DIN 1988)? ja nein
- g) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freiem Auslauf? ja nein

Ort Datum

Unterschrift